

Anhang

Abrechnung und

Rechnungslegung

zu den AB-BKO

V 6.00

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
V 1.00	Genehmigt	13.9.2001	ECG	Beilage zu Bescheid v. 13.9.2001, ZI. G BKA 02/01
V 2.00	Genehmigt	20.12.2002	ECG	Beilage zu Bescheid v. 20.12.2002, ZI. G BKA 09/02
V 3.00	Genehmigt	17.2.2004	ECG	Beilage zu Bescheid v. 17.2.2004, ZI. G BKA 01/04
V 4.00	Genehmigt		ECG	Reverse Charge
V 5.00	Genehmigt	31.01.2011	ECG	Pkt. 4 Widerspruchsfrist
V 6.00	Genehmigt	21.12.2011	ECG	Beilage zum Bescheid vom 21.12.2011

Inhaltsverzeichnis

1	Abrechnungsumfang	4
2	Grundlage für die Abrechnung	4
3	Rechnungslegung, Reverse Charge und Zahlungsabwicklung	4
4	Einspruchsrecht	5
5	Anpassungen der Akontierung	5
6	Aufrechnungen von Gegenansprüchen	5
7	Änderungen der Rechtslage	5

1 Abrechnungsumfang

Die Abrechnung und Rechnungslegung umfassen insbesondere:

- a) die Ermittlung der geldmäßigen Salden pro Clearingperiode und BG,
- b) die Ermittlung der geldmäßigen Salden für einen Verrechnungszeitraum je BG,
- c) die Ermittlung des Clearingentgelts,
- d) die Erstellung der Abrechnungen für die einzelnen Marktteilnehmer (BGV)
- e) die Zahlungsabwicklung.

2 Grundlage für die Abrechnung

Bestandteile der Abrechnung eines Marktteilnehmers, welche der BKO durchführt, sind:

- Clearingpreis 1:
Monatssumme der bezogenen bzw. gelieferten viertelstündlichen Ausgleichsenergiemenge multipliziert mit dem entsprechenden viertelstündlichen Clearingpreis 1 getrennt nach Bezug und Lieferung je Bilanzgruppe.
- Clearingpreis 2:
Monatssumme der je Bilanzgruppe gebührenpflichtigen Verbrauchsmenge je ¼h multipliziert mit dem monatlichen Clearingpreis 2.
- Clearingentgelt.
- Steuern.

3 Rechnungslegung, Reverse Charge und Zahlungsabwicklung

- a) Die Abwicklung der Zahlungen erfolgt durch Lastschriften oder Gutschriften. Dem Marktteilnehmer werden Rechnungen bis zu einem vom BKO festzulegenden Datum gelegt. Dem BKO ist jedenfalls die UID-Nummer bekanntzugeben.
Jede Rechnung lautet auf EURO und wird mit Umsatzsteuer ausgestellt, wenn der Umsatz gemäß dem österreichischen Umsatzsteuergesetz steuerbar und steuerpflichtig ist. Diese bzw. jede weitere künftige Steuer oder Abgabe, die aufgrund oder in Zusammenhang mit der Tätigkeit des BKO zahlbar wird, wird vom BKO zusätzlich zum Entgelt in Rechnung gestellt und ist vom Marktteilnehmer zu bezahlen.
- b) Hat ein ausländischer Marktteilnehmer keine Betriebsstätte in Österreich, so erfolgt die Ausstellung der Rechnungen für den Bezug von Energie durch den ausländischen Marktteilnehmer ohne Umsatzsteuer, da diese Umsätze in Österreich nicht steuerbar sind. Der Marktteilnehmer ist für eine allfällige ordnungsgemäße Versteuerung in seinem Sitzstaat selbst verantwortlich, und wird den BKO diesbezüglich schad- und klaglos halten.
- c) Auf Gutschriften, ausgestellt vom BKO für die Lieferung von Energie eines ausländischen Marktteilnehmers, der keine Betriebsstätte in Österreich hat, wendet der BKO die Reverse-charge-Regelung gemäß § 19 Abs. 1c iVm § 3 Abs. 13 UStG 1994 idGF an: Der BKO behält die Umsatzsteuer ein und führt sie an das Finanzamt ab.
- d) Jeder Marktteilnehmer ist verpflichtet, jede Einrichtung oder Auflösung einer Betriebsstätte bzw. Begründung oder Aufgabe eines Unternehmenssitzes in Österreich dem BKO unverzüglich, d.h. längstens binnen 14 Tagen, schriftlich bekanntzugeben. Unterbleibt diese Bekanntgabe, so hält

- der Marktteilnehmer den BKO zur Gänze schad- und klaglos, wenn dieser von den Steuerbehörden in Anspruch genommen wird.
- e) Die Rechnungsbeträge sind zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum fällig und werden im Einziehungsermächtigungsverfahren eingezogen. Gutschriften und Lastschriften werden vom BKO mit Valutastellung t+3 verrechnet. Die Rechnungen für das erste Clearing können auch als Akonto in Höhe des geschätzten Rechnungsbetrages gelegt werden.
 - f) Jeder Marktteilnehmer muss dem BKO ein Konto bei einem Kreditinstitut in der EU oder in der Schweiz bekannt geben, über das der Zahlungsverkehr abgewickelt wird. Die Kontobeziehung mit einzelnen kontoführenden Banken darf nur aus sachlich berechtigten Gründen verweigert werden. Jeder Marktteilnehmer muss dem BKO oder dem von ihm Beauftragten eine Einziehungsermächtigung für dieses Konto zugunsten eines Kontos des BKO oder des von ihm Beauftragten einräumen und dafür sorgen, dass sein Konto am Fälligkeitstag eine ausreichende Deckung aufweist. Gutschriften werden vom BKO-Konto zugunsten des Kontos des Marktteilnehmers gebucht.
 - g) Die Abbuchung von Rechnungsbeträgen und die Überweisung von Gutschriften unter EUR 5,00 wird bei der nächsten - den Betrag von EUR 5,00 übersteigenden - Überweisung oder Abbuchung berücksichtigt.

4 Einspruchsrecht

Der Marktteilnehmer hat die Möglichkeit, beim BKO innerhalb von 10 Bankwerktagen, berechnet ab Datum der Rechnungslegung, schriftlich Widerspruch gegen gelegte Rechnungen zu erheben. Dieses Recht entbindet ihn nicht von der Verpflichtung, die als fehlerhaft angesehene Rechnung vorbehaltlich einer Klärung zu bezahlen. Erfolgt der Widerspruch nicht fristgerecht, gilt die Rechnung als verbindlich. Der BKO hat fehlerhafte Rechnungen in den beiden nächstfolgenden Folgeperioden zu korrigieren. Auf diese Nachverrechnung wird gesondert hingewiesen.

5 Anpassungen der Akontierung

Der BKO behält sich vor, auf Basis der vorliegenden Abrechnungsdaten für die Bilanzgruppe die Höhe der Akontierung anzupassen.

6 Aufrechnungen von Gegenansprüchen

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur für den BKO für den Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Marktteilnehmers zulässig. Die Aufrechnung ist weiters mit und gegen Ansprüche der Vertragsparteien zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der aufzurechnenden Verbindlichkeit stehen und die gerichtlich festgestellt oder von BKO anerkannt worden sind.

7 Änderungen der Rechtslage

Sollte sich die zugrundeliegende Rechtslage, insbesondere das österreichische Umsatzsteuergesetz, ändern, erfolgt die Rechnungslegung unmittelbar entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, bis der Anhang „Abrechnung und Rechnungslegung“ an die neue Rechtslage angepasst ist.